



6 Geburt in Kosovo – Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister

Die im Ausland erfolgte Geburt eines Kindes von Schweizerbürgern muss der zuständigen Auslandsvertretung gemeldet werden.

Mit der Geburt erhält das Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht (Ausnahme: wenn der unverheiratete Vater Schweizer ist und das Kind vor dem 01. Januar 2006 geboren wurde).

► Verheiratete Eltern

Folgende Dokumente und Urkunden müssen dieser Botschaft abgegeben oder gesandt werden:

- **Geburtsurkunde** des Kindes, mit der Apostille des Innenministeriums des Kosovo versehen.
- **Ausländischer Pass** des Kindes, falls vorhanden.
- **Fotokopien der Pässe** der Eltern.
- **Wohnsitzadresse** der Eltern des Kindes.

► Nicht verheiratete Eltern

Folgende Dokumente und Urkunden müssen dieser Botschaft abgegeben oder gesandt werden:

- **Geburtsurkunde** des Kindes, mit der Apostille des Innenministeriums des Kosovo versehen.
- **Ausländischer Pass** des Kindes, falls vorhanden.
- **Fotokopien der Pässe** der Eltern.
- **Vaterschaftsanerkennung**, mit der Apostille des Aussenministeriums des Kosovo versehen und in eine schweizerische Landessprache übersetzt.

Vom nicht-schweizerischen Elternteil benötigte Dokumente:

- Original-Dokument "**Ekstrakt nga regjistri qendror i gjendjes civile**" (mit Apostille des IM)
- Original-Dokument "**Certifikatë e lindjes**" ausgestellt durch die für den Geburtsort zuständige Behörde (mit Apostille des IM)
- Original-Dokument "**Vërtetim nga arkivi**" (mit Bemerkung des Zivilstandes vor der Eheschliessung *(mit Apostille des IM)
- Original-Dokument "**Certifikatë e vendbanimit**" (mit Apostille des IM)
- Falls der Name vorher geändert wurde: Kopie des Gerichtsurteils über die Namensänderung, beglaubigt durch das Gericht. * (mit Apostille)
- Falls geschieden: Kopie des Scheidungsurteils, beglaubigt durch das Gericht. * (mit Apostille des IM)
- Falls verwitwet: Original-Dokument "Certifikatë e vdekjes", ausgestellt durch die für den Todesort des verstorbenen Ehegatten zuständige Behörde.

***Dokumente müssen in eine schweizerische Landessprache übersetzt werden**
IM : Innenministerium

Weitere Angaben

Die Zivilstandsurkunden und die Vaterschaftsanerkennung (falls zutreffend) müssen **im Original** eingereicht werden, und dürfen vor **nicht mehr als sechs Monaten ausgestellt worden sein**.

Wenn Sie bei dieser Botschaft angemeldet sind, können Sie ohne Termin vorsprechen von **Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 13:30 bis 15:00 Uhr**.

Wenn Sie nicht angemeldet sind, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail um einen Termin zu vereinbaren:
pristina.visa@eda.admin.ch.

Sämtliche eingereichten Dokumente und Urkunden werden durch die Botschaft geprüft, beglaubigt, auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz übermittelt zwecks Eintragung im Personenstandsregister und nicht zurückgegeben. Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Geburt eingetragen worden ist. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. eine Bestätigung der Geburt).

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.

Erst nach erfolgter Eintragung der Geburt im Personenstandsregister können die Eltern einen Schweizer Pass und/oder eine Identitätskarte über die Website www.schweizerpass.ch bestellen.

Falls der schweizerische Elternteil nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer/in angemeldet ist und das Kind im Kosovo leben wird, ist die **Anmeldung** des Kindes als Auslandschweizer notwendig. In diesem Fall ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Anmeldeformular einzureichen.

Für weitere Fragen steht die konsularische Abteilung der Botschaft gerne per E-Mail zur Verfügung:
pristina.visa@eda.admin.ch



Apostille

Alle kosovarischen Dokumente müssen mit einer Apostille (je nach Urkunde/Dokument entweder vom Ausserministerium oder vom Innenministerium) versehen sein:

Zivilstandsdokumente:

Ministria e Punëve të Brendshme
Sektori për Regjistrim dhe Status Civil
Agjencioni për Regjistrimin e Qytetarëve
Rruga Luan Haradinaj
10000 Prishtinë

Gerichtsurteile & Entscheidungen:

Ministria e Punëve të Jashtme
Ndërtesa e Ministrisë së Punëve të Jashtme
Rruga Luan Haradinaj
10000 Prishtinë

Gebühren

Gratis

- Für jede Zahlung erhalten Sie eine unterschriebene Quittung.
- Die Gebühren müssen in Euros und in bar bezahlt werden (keine Banknoten grösser als EUR 50).
- Die Gebühren werden ausschliesslich am Schalter im Innern der Botschaft einkassiert (Gebäude hinter den Gittern).
- Die Gebühren in Zusammenhang mit konsularischen Dienstleistungen werden gestützt auf RS 191.11 berechnet.
- Die Gebühren in Zusammenhang mit Visaanträgen werden gestützt auf RS 142.209 berechnet.
- Abhängig vom Fall können zusätzliche Gebühren für den administrativen Aufwand eingefordert werden.
- Es werden keine Gebühren zurückerstattet, auch nicht bei einem negativen Entscheid.
- Die Gebühren können ohne vorherige Ankündigung ändern..

Achtung Agenturen

Personen, die sich ausserhalb des schwarzen Gitters aufhalten und ihre Dienstleistungen anbieten, gehören nicht zum Personal der schweizerischen Botschaft. Das Personal der schweizerischen Botschaft hat keinen Kontakt zu den Agenturen ausserhalb des Gebäudes.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft das Recht vorbehält:

- zusätzliche Dokumente einzufordern.
- die Anträge zum Entscheid oder Genehmigung an die Behörden in die Schweiz zu übermitteln.
- die Antragsteller zu einem Interview einzuladen.
- diese Informationen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.